



Hinweise zur Beantragung von Verpflichtungserklärungen bei Einladungen von ausländischen Besuchern/Besucherinnen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
zur Beantragung einer Verpflichtungserklärung im Rahmen der Einladung eines/einer ausländischen Besuchers/Besucherin benötigen Sie folgende aufgelistete Dokumente **in Kopie**:

- eine aktuelle Arbeitsbescheinigung (nicht älter als vier Wochen) des Arbeitgebers, dass Ihr Arbeitsverhältnis **unbefristet und ungekündigt** besteht. Bei Rentnern den Rentenbescheid bzw. bei Selbständigen ein entsprechender Einkommensnachweis (Einkommenssteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters)
- die Gehalts-/Lohnabrechnung der letzten drei Monate
- Passkopien (vom Einlader **und** vom Gast, vom Gast ist eine **Reisepasskopie** erforderlich)
- *Mietvertrag bzw. vom Vermieter bestätigte Höhe der Miete sowie Heiz- und Nebenkosten (nur bei Einladung zur Eheschließung, zum Studium oder für eine längerfristigen Aufenthalt)*

Im Einzelfall können weitere Unterlagen benötigt werden.

Sofern Sie keine Kopien vorlegen, können diese von uns kostenpflichtig erstellt werden. Gebühr: 0,50 € pro Seite

Gebühr:

Verpflichtungserklärung für Erwachsene 29 €

Verpflichtungserklärung für Kinder bis zum 16. Lebensjahr 14,50 €

(Die Gebühr wird bei Abgabe der erforderlichen Unterlagen erhoben und sollte vorzugsweise mit EC-Karte bezahlt werden)

Bei weiteren Fragen zur Verpflichtungserklärung wenden Sie sich bitte unter der Tel.Nr. 0711/3512-2825 oder -2808, Zimmer 55, Beblingerstr. 3 (Nebengebäude, Erdgeschoss) an die zuständigen Sachbearbeiter des Ausländeramts.

Gesetzestext zur Verpflichtungserklärung:

§ 68 Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 in der Fassung vom 31.07.2016

Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.